



Der Wissenschaftsfonds.

Haus der Forschung

1090 Wien, Sensengasse 1
T: +43/1/505 67 40 F: +43/1/505 67 39
office@fwf.ac.at / <http://www.fwf.ac.at>

In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 21. Februar 2006 (in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende

Antragsrichtlinien¹ zur Erstellung eines Spezialforschungsbereich (SFB) - Konzeptes für die Vorbegutachtung im Rahmen des Schwerpunkt-Programms

Was kann beantragt werden?

Die Finanzierung einer außerordentlich leistungsfähigen und international sichtbaren Forschungseinheit, auf dem Gebiet der nicht auf Gewinn gerichteten wissenschaftlichen Forschung (Spezialforschungsbereich/SFB) an wissenschaftlichen Forschungsstätten (Universitäten und außeruniversitäre Forschungsstätten) im Sinn der Ziele und Vorgaben des SFB Programms.

Wer kann beantragen?

Alle beim FWF antragsberechtigten WissenschaftlerInnen, die über das Potenzial und die Möglichkeiten verfügen, an österreichischen Forschungsstätten eine Forschungseinheit im Sinn der SFB Programmziele aufzubauen und zu tragen. Die Antragstellung kann nur durch eine einzelne „natürliche Person“ erfolgen. „Juristische Personen“, wie Institute, Institutionen oder Firmen sind nicht antragsberechtigt. Zur Möglichkeit der Selbstantragstellung – siehe Anhang I „Erläuterungen und Definitionen Förderungskategorie SFB“. Das Projekt muss in Österreich oder in Verantwortung österreichischer Forschungsstätten durchgeführt werden.

ForschungspartnerInnen aus anderen Ländern können im Wege internationaler Kooperationen bzw. im Rahmen internationaler Abkommen eingebunden werden. Beteiligungen aus Deutschland unterliegen besonderen Bestimmungen (LAV-Abkommen); diese müssen beim FWF im Vorfeld erfragt werden. Die Antragsberechtigung der im Ausland tätigen PartnerInnen muss von den AntragstellerInnen vorab bei der jeweils zuständigen Förderungsorganisation (DFG) geprüft werden.

Ein/e in Österreich tätige WissenschaftlerIn (=AntragstellerIn des Konzeptantrages) muss als SprecherIn des Konsortiums auftreten, das den Konzeptantrag formuliert hat und aus mindestens 5, maximal aber 15 WissenschaftlerInnen besteht (inkl. SprecherIn). Diese WissenschaftlerInnen (inkl. SprecherIn) treten als LeiterInnen von Teilprojekten auf.

Der/die SprecherIn repräsentiert den SFB nach außen, leitet ein eigenes Projekt zusätzlich zum Koordinationsprojekt im SFB und unterfertigt den Förderungsvertrag mit dem FWF wie auch den Vertrag mit den Forschungsstätte/n, der die Zugeständnisse der Forschungsstätte/n bezogen auf Personal und Infrastruktur regelt.

Bei 5 Teilprojekt-LeiterInnen müssen mind. 3 Gruppen an einem Forschungsstandort verankert sein;

¹ **Bitte beachten:** Maximalvorgaben (im Hinblick auf z.B. Seitenzahlen, Publikationen und Beilagen) sind unbedingt einzuhalten

ansonsten gilt die Regel mind. 50% der Gruppen an einem Standort; als Forschungsstandort gilt in der Regel eine Universitätsstadt. Jede beteiligte Universität/Forschungsstätte muss im Rahmen der Vorbegutachtung eine Unterstützungserklärung für das/die Projekt/e abgeben und im Rahmen des Vollartrags dann gegebenenfalls Ihr Commitment darstellen. Projekte aus dem D-A-CH Raum, die auf Basis eines LAV Abkommens finanziert werden, werden in dieser Verteilungsregel miteingerechnet.

Die wissenschaftliche Qualifikation zur Projektdurchführung ist durch internationale Publikationen zu belegen (in einer dem Karriereverlauf entsprechenden Anzahl). Folgende Kriterien sind maßgeblich für die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation:

- **Peer Review:** Die Publikationen müssen ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen. D.h. Zeitschriften müssen in Web of Science, Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Bei Monographien, Sammelbänden oder anderen Publikationsformen muss das Peer-Review-Verfahren auf der Website des Publikationsorgans dokumentiert sein.
- **Eigenständigkeit:** Der eigenständige Beitrag an der Publikation sollte erkennbar sein.
- **Internationalität:** Aufgrund der ausschließlich internationalen Begutachtung geht der FWF in der Regel von internationalen und/oder referierten Publikationen aus. In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften werden in der Mehrzahl englischsprachige Publikationen vorausgesetzt, in den Geisteswissenschaften sollte die Mehrzahl der Publikationen über den deutschsprachigen Raum hinausgehen; Ausnahmen davon müssen begründet werden.

Der Projektleitung wird empfohlen (Verpflichtung ab 1.1.2016), den persistent digital identifier ORCID (<http://orcid.org/>) anzulegen.

Geschlechterverhältnis: Eines der Programmziele des SFB ist die Erhöhung des Frauenanteils in der österreichischen Spitzenforschung. Falls weniger als 30% Frauen am vorliegenden Konsortium als Teilprojekt-LeiterInnen beteiligt sind, muss dafür eine Begründung erfolgen (z.B. im Rahmen der Beschreibung der beteiligten WissenschaftlerInnen).

Mehrfachbeteiligungen: Konsortiums-Mitglieder dürfen sich an maximal drei Schwerpunkt-Programmen beteiligen. Drei Schwerpunkt-Programmbeteiligungen sind nur dann möglich, wenn mindestens eine davon eine Beteiligung an einem internationalen Programm ist, das den FWF-Schwerpunkt-Programmen entspricht und im LAV abgewickelt wird (Lead Agency im Ausland). Die Funktion einer SprecherIn/ eines Sprechers, kann aber nur in jeweils einem SFB oder FWF- Doktoratskolleg (DK) wahrgenommen werden.

Wichtig: Sollten Konsortiumsmitglieder über diese Limitierungen hinaus an den Konzepten anderer Initiativen oder anderen laufenden FWF - Nationalen Forschungsnetzwerken (NFN) oder SFB beteiligt sein, müssen diese sich innerhalb einer Frist, die vom FWF nach der Einreichung vorgegeben wird, entscheiden, an welchen Initiativen sie sich definitiv, entsprechend der o.a. Bestimmungen, beteiligen wollen. Wird diese Entscheidung dem FWF nicht fristgerecht bekannt gegeben, werden **alle Anträge abgesetzt**, in die diese Personen involviert sind!

Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind nur „projektspezifische Kosten“, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und über die von der „Infrastruktur“ der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Der FWF finanziert keine „Infrastruktur“ oder „Grundausstattung“ einer Forschungsstätte.

Es können mit Ausnahme der im Anhang I „*Erläuterungen und Definitionen Förderungskategorie SFB*“ beschriebenen „Selbstantragstellung“ keine Personalkosten für Teilprojekt-Leitungen beantragt werden.

Es ist zu beachten, dass Konzepte, die stark überhöhte finanzielle Kostenkalkulationen aufweisen, trotz inhaltlicher Exzellenz abgelehnt werden können (Richtgröße 1 Million Euro / Jahr).

Es gilt das Verbot der Doppelförderung; das heißt, dass ein beantragtes Projekt nicht oder nicht in vollem Umfang von einer anderen Stelle oder im Rahmen eines anderen Programms des FWF finanziert werden darf. Ein in substantiellen Teilen identischer Antrag darf nicht mehrfach - weder in der gleichen noch in einer anderen Förderungskategorie - eingereicht werden, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

Wie ist zu beantragen?

Einreichtermin für die Konzeptanträge ist der **30. September** jeden Jahres (Datum des Poststempels; wenn Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann nächst folgender Werktag).

Alle Teile der Konzeptbeschreibung, die Abstracts und die Beilagen (Stellungnahmen zu Gutachten bei Neuplanungen) sind **ausschließlich in Schriftgröße 11pt**, zu verfassen.

In **schriftlicher Form** ist **1-fach** vorzulegen (**mit den Originalunterschriften und Originalstempeln**):

- 1 einseitiger wissenschaftlicher Abstract in Englisch** mit max. 450 Worten (DIN A4, keine Formeln bzw. Sonderzeichen). Die wissenschaftliche Kurzfassung wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über Ihr Projekt zu informieren. Daher werden Sie ersucht, auf folgende Punkte so kurz wie möglich einzugehen: 1) wissenschaftliche Fragestellungen/Hypothesen, 2) wissenschaftliche Innovation / Originalität des Projektes & Mehrwert des SFBs, 3) verwendete Methodik, 4) hauptverantwortlich involvierte ForscherInnen;
- 2 einseitige Abstracts** für die **Öffentlichkeitsarbeit** des FWF jeweils in Deutsch und in Englisch. Die PR-Abstracts, in der Länge von ebenfalls max. 450 Worten (DIN A4) bzw. 3000 Zeichen, sollen enthalten: 1) Titel des Projektes, 2) Inhalt des Forschungsvorhabens, 3) Hypothesen, 4) Methoden, 5) was ist das Neue/Besondere daran? Die Sprache soll für Laien gut verständlich sein und möglichst wenige Fachausdrücke beinhalten;
- 3 Ausgefüllte Formblätter** (bestehend aus Antragsformular und programmspezifischen Daten sowie Formblatt mit Nennung (Name, Kontaktdaten) aller Personen als MitautorInnen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrages geleistet haben; inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrages; bei einem SFB gelten alle Konsortiumsmitglieder als MitautorInnen und müssen deshalb hier angeführt werden)
- 4 Unterstützungserklärung** aller beteiligten Forschungsstätten (**eine für jede Forschungsstätte**)

In **schriftlicher Form** ist in **10-facher Kopie** vorzulegen:

5 Formloser Antrag bestehend aus:

- **Deckblatt: Name und Institutsadresse der SprecherIn und CosprecherIn**
- **Inhaltsverzeichnis**
- **Projektbeschreibung:**
Formale Vorgaben : DIN A 4, Zeilenabstand 1,5; einseitig bedruckt, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und gebunden oder spiralisiert, in 10 facher Kopie; **Deckblatt** und **Inhaltsverzeichnis** sind vorzusehen, diese werden aber nicht in die Seitenzahlen eingerechnet:
 - 1) Beschreibung des SFB im Gesamten (**max. 15 Seiten mit max. 6750 Worten, inkl. Abbildungen und Tabellen und Fußzeilen**);
 - 2) Ein Abstract zu jedem Teilprojekt (maximal **eine Seite** lang mit **max. 450 Worten, inkl. Abbildungen und Tabellen und Fußzeilen**);
 - 3) Verzeichnis der projektrelevanten Literatur² und Abkürzungsverzeichnis auf **max. 5 Seiten**;
- **Appendix**
 - wissenschaftliche Lebensläufe (max. 3 Seiten pro Person) und Publikationslisten der Teilprojekt-Leitungen und von bereits namentlich bekannten wissenschaftlichen MitarbeiterInnen (ab Post doc Level), die vom FWF finanziert werden sollen³ und ggf. nationale ForschungspartnerInnen (siehe auch Seite 10 ff.).

² Literaturlisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine et. al. Zitierung verwendet werden.

³ Sofern bereits bekannte wissenschaftliche MitarbeiterInnen ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, ist im Lebenslauf anzuführen, nach welchem Studienplan (Nr. N,O od. Q....) der Abschluss erfolgte; siehe auch Dokument „Personalkostensätze bzw. Gehälter - MedizinerInnen“

6 Beilagen (siehe Anhang I „Erläuterungen und Definitionen Förderungskategorie SFB“) sind einfach vorzulegen

Auf **Datenträger** (keine geschützten Dateien!) ist einzureichen:

- **einseitiger wissenschaftlicher Abstract** in Englisch für die GutachterInnen (keine Formeln bzw. Sonderzeichen!) inkl. Liste der Teilprojekt-LeiterInnen des SFBs und internationale KooperationspartnerInnen
- **einseitige Abstracts** für die Öffentlichkeitsarbeit jeweils in einer eigenen Datei in Deutsch und in Englisch (Dateiformat: Word für Windows, keine Formeln bzw. Sonderzeichen!);
- **Ausgefüllte Formblätter** (Dateiformat PDF; Antragsformulare, Programmspezifische Daten, Formblatt MitautorInnen)
- **Unterstützungserklärung** der Forschungsstätte/n (das Originalschreiben eingescannt);
- **Formloser Antrag** (=Projektbeschreibung und Appendix) (Dateiformat: PDF; Schriftgröße 11pt, 1,5 Zeilenabstand für die Projektbeschreibung und 11pt für den Appendix)
- **Beilagen** (siehe Anhang I „Erläuterungen und Definitionen Förderungskategorie SFB“) jeweils in einzelnen Dateien (Dateiformat: PDF)

Wichtig: Unvollständige Anträge oder Förderungsanträge, die den formalen Bestimmungen des FWF nicht entsprechen (insbesondere auch Überschreitungen des Antragsumfangs, Nichteinhaltung der Formatierungsvorschriften), werden retourniert. Festgestellte Mängel sind von der/dem AntragstellerIn **innerhalb von max. 10 Tagen nach Zustellung der Mängelinformation** durch den FWF zu beheben. Falls dies nicht erfolgt, werden diese Anträge vom Präsidium des FWF abgesetzt; d. h. sie werden nicht weiterbearbeitet und können ohne wesentliche Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden (siehe auch Punkt 7 des Anhanges I). Abgesetzt werden auch bereits einmal abgelehnte Anträge, die ohne wesentliche Überarbeitung erneut eingereicht wurden.

Mit der Übermittlung einer elektronischen Version des Antrags auf einem Datenträger wird das Begutachtungsverfahren erleichtert und beschleunigt. In der elektronischen Version sind keine Unterschriften notwendig. Die Dateien sind wie unten angeführt zu benennen und ihre Größe ist so klein wie möglich zu halten. Die Summe aller auf Datenträger eingereichten Dateien darf die Größe von 5 MB nicht überschreiten.

Vorgaben zu den Dateibenennungen

1. Vorlage-Dateien (teilweise auf der FWF Website zu finden) – jedenfalls unter der angegebenen Bezeichnung auf dem Datenträger zu speichern

- **G_Academic_abstract_Name SprecherIn.doc** (=wissenschaftlicher Abstract in Englisch inkl. Liste der Teilprojekt - LeiterInnen und internationale KooperationspartnerInnen)
- **G_PR_Abstract_deu_Name SprecherIn.doc** (= Abstracts für die Öffentlichkeitsarbeit in Deutsch u. Englisch, jw. in einer eigenen Datei)
- **G_PR_Abstract_eng_Name SprecherIn.doc**
- **1_G_Proposal_Appendix_G_Name SprecherIn.pdf** (bestehend aus dem formlosen Antrag)
- **2_G_Forms_Name SprecherIn.pdf** (Antragsformular, Programmspezifische Daten, Formblatt MitautorInnen)
- **3_G_Unterstützungserklärung_Name** Forschungsstätte (für jede beteiligte Forschungsstätte)

2. Beilagen (nur falls erforderlich; siehe Anhang I/6)

- **Annex_Coop.pdf** (= Formblatt des FWF für internationale Kooperationen in einer Datei)
- **Annex_Revision.pdf/doc** (= Stellungnahmen zu Gutachten bei Neuplanungen; zu **jedem** Gutachtenauszug in jeweils einer **eigenen** Datei; Annex_Revision_A.pdf/doc, Annex_Revision_B.pdf/doc etc.)
- **Annex_Reviewers.doc** (= Negativliste GutachterInnen)
- **Annex_Änderungen** (=bei Neuplanung, Übersicht, über alle im Antrag vorgenommenen Änderungen)

Die Begutachtung der Anträge erfolgt durch internationale FachgutachterInnen, denen vom FWF Anonymität zugesichert wird.

Um eine internationale Begutachtung zu gewährleisten, sind die Anträge **in englischer Sprache** einzureichen – fakultativ kann eine Version in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache zusätzlich beigefügt werden. Eine Antragstellung ausschließlich in Deutsch oder in einer anderen einschlägigen Fachsprache außer Englisch kann nur in Ausnahmefällen erfolgen. Diese Ausnahmen betreffen ausschließlich Anträge aus den Sprach- und Literaturwissenschaften, wenn sie nur deutschsprachige bzw. anderssprachige (außer englischsprachige) Texte bearbeiten. In jedem dieser Fälle ist ausnahmslos vor Einreichung des Antrags Rücksprache mit den jeweils zuständigen ProjektbetreuerInnen zu halten und dann ggf. ein Abstract des Antrags (max.1 A4 Seite) mit einer kurzen wissenschaftlichen Begründung (in elektronischer Form) vorzulegen. Über die Ausnahmen entscheidet das Präsidium des FWF.

Die **Projektbeschreibung⁴** als Teil des formlosen Antrags muss folgende Punkte beschreiben:

1) Beschreibung des SFB im gesamten

1.1 Forschungsprogramm:

- Beschreibung der nach internationalen Standards exzellenten, innovativen, wissenschaftlichen Forschung, die im Rahmen des Programms durchgeführt werden soll; Beschreibung des Standes der Forschung, der zu erwartenden wissenschaftlichen Fortschritte sowie der Bedeutung der Forschungsergebnisse für die internationale Community und Abgrenzung der Arbeiten des SFB im Kontext der einschlägigen nationalen und internationalen Scientific Community (die wichtigsten nationalen und internationalen Kooperationen sind anzuführen);
- Definition der langfristigen Ziele (8 Jahre) des Forschungsprogramms, das in der Regel inter- bzw. multidisziplinär angelegt ist und durchaus auch hochrisikoreiche Komponenten einschließen kann; weiters Definition der konkreten Ziele des ersten Antragszeitraums (4 Jahre);
- Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf genderrelevante Aspekte. D.h. sind aus dem Forschungsansatz genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten, wenn ja, welche, falls nein, ist kurz zu begründen warum nicht (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz siehe <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>);
- Darstellung der Kohärenz der Teilprojekte im Hinblick auf ein stimmiges Zusammenspiel der wissenschaftlichen Kompetenzen und Arbeiten; Beschreibung der Synergien und des Mehrwertes der Zusammenarbeit aller Gruppen.
- Sind im Rahmen des vorliegenden Antrags ethische Aspekte⁵ zu berücksichtigen: Alle potentiellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte des geplanten Forschungsvorhabens und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Absatz beschrieben werden. Insbesondere sollen der Nutzen und die Belastung durch die Experimente erläutert werden, sowie die Auswirkungen, die diese auf die Untersuchungsobjekte haben.

1.2 Das Humanpotenzial des SFB

Als ProjektleiterInnen treten leistungsfähige, gut vernetzte ForscherInnen auf, die, aufbauend auf Ihren bestehenden Expertisen, eine exzellente Forschungseinheit im Sinn des SFB Programms aufbauen und langfristig tragen wollen und können. Die Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams muss wie folgt dargestellt werden:

⁴ Hyperlinks in der Projektbeschreibung oder in den Beilagen zu Inhalten, für die ein Login/Passwort erforderlich ist, werden nicht berücksichtigt.

⁵ Als Orientierungshilfe kann z.B. das Dokument „Ethics for researchers“ der EC herangezogen werden (http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89888/ethics-for-researchers_en.pdf) oder „The European Code of Conduct for Research Integrity“ (http://www.esf.org/fileadmin/Public_documents/Publications/Code_Conduct_ResearchIntegrity.pdf). Bei Unsicherheiten können im Hinblick auf Klärungen bzw. eine Absicherung natürlich auch erfahrene KollegInnen und/oder die zuständige Stelle an der jeweiligen Forschungsstätte kontaktiert werden.

- Darstellung der personellen Basis des SFB: bisherige Forschungsleistungen der einzelnen beteiligten WissenschaftlerInnen, inkl. Zuordnung zum Forschungsprogramm des SFB (zu den einzelnen Teilprojekten);
- Beschreibung des Frauenanteils des Konsortiums (die Nichterreichung einer 30% Beteiligung von Frauen muss begründet werden);
- Darstellung der Einbindung des wissenschaftlichen Nachwuchses (DoktorandInnen und Postdocs) in die Forschungsarbeit; Beschreibung des Ausbildungskonzeptes für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Zusätzlich zu SFB-interner Ausbildung kann und soll in Verbindung mit einem SFB die Zusammenarbeit mit einem Doktoratsprogramm angestrebt werden; allfällige Überlegungen in dieser Richtung sind anzuführen;
- Darstellung der beteiligten Institute (eventuelle Anmerkungen zu besonderer Ausstattung) und deren Beitrag.

1.3 Weiterreichende Effekte auf das österreichische Wissenschaftssystem

- Wissenschaftskommunikation
geplante Publikationen und Konferenzteilnahmen, sowie Strategien zur Sichtbarmachung des SFB in der internationalen scientific community inkl. einer geeigneten Open Access Policy – siehe http://www.fwf.ac.at/de/public_relations/oai/index.html; weiters Strategien zur verstärkten Sichtbarmachung im Bereich der österreichischen Öffentlichkeit;
- Commitment der beteiligten Forschungsstätten
Darstellung der geplanten Unterstützung durch die entsprechenden Forschungsstätten. Jede beteiligte Forschungsstätte bzw. Universität muss eine Unterstützungserklärung unterfertigen, die vom/ von der SprecherIn mit dem Konzeptantrag beim FWF eingereicht werden muss;

Hinweis: im Fall einer positiven Beurteilung des Konzeptantrages muss diese Unterstützungserklärung in einen Vorvertrag zwischen Universität und SprecherIn umgewandelt werden. Dieser Vorvertrag ist Teil des Vollantrags.

1.4 Organisation und Finanzierung:

Im Hinblick auf Organisation und Finanzierungsstruktur muss kurz ausgeführt werden:

- Darstellung eines groben Kostenrahmens für den ersten Antragszeitraum nach den Kategorien Personal, Sachmitteln und sonstige Kosten (siehe auch Anhang I Pkt.2 „*beantragbare projektspezifische Kosten*“);
- Skizzenhafte Darstellung der internen Kommunikations-, Kooperations- und Informationsstrukturen des SFBs, um das Entscheidungsverfahren in finanziellen und personellen Belangen zu definieren;
- Darstellung von gendergerechtem Arbeitsumfeld sowie Beschreibung von Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familien.

2) Abstracts der Teilprojekte

Jedem Teilprojekt muss eine Teilprojekt-LeiterIn zugeordnet werden. Jedes Konsortiumsmitglied (inkl. SprecherIn) muss mindestens ein Teilprojekt leiten, die Projektleitung ist formal nicht teilbar. Für jedes Teilprojekt muss ein Abstract vorgelegt werden, das nicht mehr als maximal eine Seite umfasst. In diesem Abstract ist der jeweilige Beitrag zum gesamten SFB (Forschungsziele) transparent zu machen; Methodik und Arbeitsplan sind grob zu skizzieren.

Der Appendix als Teil des formlosen Antrags muss folgende Teile beinhalten:

Wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationslisten

Für jede Teilprojekt-Leitung und MitarbeiterInnen, die vom FWF finanziert werden sollen und ggf. Nationale ForschungspartnerInnen (geplante MitarbeiterInnen ab Post doc level; soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung namentlich bekannt) müssen jedenfalls folgende Informationen beigelegt werden:

Wissenschaftliche Lebensläufe (max. 3 Seiten pro Person)

- Angaben zur Person, Adresse und Webseite
- Hauptforschungsbereiche
- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen)
- ggf. die wichtigsten akademische Anerkennungen (jeweils **maximal**: die 5 wichtigsten Einladungen zu wissenschaftlichen Vorträgen, die 5 wichtigsten wissenschaftlichen Preise und Auszeichnungen, die 5 wichtigsten gutachterlichen Tätigkeiten, Herausgeberschaften und/oder Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen)
- ggf. **maximal** die 5 wichtigsten geförderten Forschungsprojekte⁶
- ggf. Name und Institution der wichtigsten internationalen KooperationspartnerInnen der letzten 5 Jahre.

Publikationslisten⁷

- Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen **der letzten fünf Jahre**
- Gesonderte Auflistung der **10 wichtigsten** wissenschaftlichen Veröffentlichungen der gesamten bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit

⁶ Hier sind nur jene Forschungsprojekte (peer reviewed) anzuführen, für die die/der AntragstellerIn, sowohl was die Planung als auch die Durchführung betrifft, hauptverantwortlich ist/war. Für jedes Projekt ist anzuführen: Projekttitle, Fördergeber, Projektlaufzeit und Höhe der Förderung.

⁷ Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte entweder eine DOI-Adresse (<http://www.doi.org/>) oder ein anderer Persistent Identifier (http://en.wikipedia.org/wiki/Persistent_identifier) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine et. al. Zitierung verwendet werden. Zudem sollen die Publikationen gemäß der Open Access Policy des FWF frei zugänglich sein. Das gilt in jedem Fall für Publikationen aus laufenden bzw. abgeschlossenen FWF-Projekten, siehe <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/open-access-policy>

ANHANG I:

Erläuterungen und Definitionen „Förderungskategorie SFB“

1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Projekt der nicht auf Gewinn gerichteten wissenschaftlichen Forschung

Gemeinhin oft auch als „Grundlagenforschung“ bezeichnet; darunter ist jene Forschung zu verstehen, deren Wert sich in erster Linie aus ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft definiert (erkenntnisorientierte wissenschaftliche Arbeit).

1.2 Doppelförderung ist verboten

Zuwendungen, die im Umfeld des vorliegenden Themas beim FWF oder anderen Förderungsträgern beantragt sind bzw. von anderen Förderungsträgern erhalten werden (z.B. EU, OeNB, Ministerien, etc.) sind anzugeben (siehe Antragsformulare).

2 Beantragbare, projektspezifische Kosten

Im Rahmen des Konzeptantrags ist nur eine grobe Kostenkalkulation durchzuführen. D.h. es muss eine allgemeine Darstellung von Personal- und Sachmittel erfolgen, diese muss jedoch noch nicht auf Teilprojektebene kalkuliert und dargestellt werden, sondern kann gesammelt als Bedarf pro Jahr dargestellt werden. Im Vollantrag (2.Stufe des Verfahrens) ist dann eine genaue Aufschlüsselung pro Teilprojekt notwendig. Grundsätzlich können folgende unter Pkt. 2 beschriebene Kostenkategorien im Rahmen des SFB Programms beantragt werden.

2.1 Personalkosten

Zu beantragen ist jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Forschungsvorhabens benötigt und ausschließlich im vereinbarten Ausmaß für dieses Forschungsvorhaben eingesetzt wird.

Der SFB kann eine Vollzeit KoordinatorInnenstelle (Post doc Satz) beantragen. Der / die KoordinatorIn sollte idealerweise Erfahrungen im Wissenschaftsmanagement vorweisen, um die / den SFB SprecherIn in allen administrativen Notwendigkeiten unterstützen zu können.

Als Rechtsformen der Personalverwendung stehen Dienstverträge für Ganz- oder Teilzeitbeschäftigte (DV) sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Für die Mitarbeit von Personen, die im einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von max. 50% beantragt werden.

Das aktuelle Gehaltsschema des FWF („Personalkostensätze bzw. Gehälter“ bzw. für AbsolventInnen eines Medizinstudiums in Österreich „Personalkostensätze bzw. Gehälter - MedizinerInnen“) <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze/> enthält die derzeit gültigen beantragbaren Kostensätze. Bei bereits laufenden Dienstverträgen bewilligt der FWF zum Zeitpunkt der tatsächlichen Erhöhung eine jährliche Inflationsabgeltung hinzu.

Die Begründung zum beantragten Personal muss enthalten:

- Arbeitsbeschreibung der vorgesehenen Personalstelle;
- Ausmaß der Beschäftigung (Teilzeitbeschäftigungen sind möglich). **Bitte beachten Sie**, dass für DoktorandInnen das maximale beantragbare Beschäftigungsausmaß 75% (dies entspricht 30 Wochenstunden) beträgt.

Für jede/n vorgesehene/n, zum Zeitpunkt der Projekteinreichung bereits namentlich bekannte/n wissenschaftliche/n ProjektmitarbeiterIn (ab Post doc Level), die aus FWF Mitteln finanziert werden sollen, sind folgende Unterlagen erforderlich:⁸

- wissenschaftliche Lebensläufe, maximal 3 Seiten;
- Verzeichnisse der (v. a. projektrelevanten) wissenschaftlichen Publikationen der Projektbeteiligten (zumindest der Projektleitung) der letzten fünf Jahre
- Gesonderte Auflistung der 10 wichtigsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen der gesamten bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten;⁹

⁸ Es sind ausschließlich wissenschaftliche Lebensläufe und Verzeichnisse der wissenschaftlichen Publikationen von ProjektmitarbeiterInnen beizulegen, die aus FWF-Mitteln finanziert werden sollen bzw. die direkt am Projekt beteiligt sind (u.a. Nationale ForschungspartnerInnen).

⁹ Publikationsverzeichnisse müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben.

Zuständig für Rechtsfragen:

Dr. Ingrid JANDL (Telefon: 01/ 5056740, DW 8851, e-mail: ingrid.jandl@fwf.ac.at) insbesondere für Unterscheidung Dienstvertrag, Werkvertrag, freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung;

Mag. Ulrike VARGA (Telefon: 01/ 5056740, DW 8841, e-mail: ulrike.varga@fwf.ac.at) insbesondere zur Problematik der Niederlassungsbewilligung für ausländische ProjektmitarbeiterInnen aus Nicht-EWR-Staaten.

2.2 Selbstantragstellung im Rahmen der Leitung eines SFB-Teilprojektes

Unter einem Selbstantrag versteht der FWF, dass das Gehalt der/des ProjektleiterIn aus den Mitteln des Forschungsvorhabens finanziert werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass die/der ForscherIn zum Zeitpunkt der Selbstantragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich hatte, oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig gewesen ist.

Von dieser Einschränkung ausgenommen sind WissenschaftlerInnen, die im Rahmen des Lise-Meitner-Mobilitätsprogramms gefördert werden und ihre Forschungsarbeiten in Österreich nach Ablauf der Förderung im Rahmen eines Selbstantrages fortsetzen wollen.

Die Beantragung von Förderungsmitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) des eigenen Gehaltes ist für jede/jeden AntragstellerIn möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht. Die tatsächliche Finanzierung des eigenen Gehaltes ist allerdings nur dann möglich, wenn die/der ForscherIn zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Finanzierung des eigenen Gehaltes aus Förderungsmitteln

- a) kein bestehendes Dienstverhältnis hat und auch sonst über kein das Existenzminimum überschreitendes, regelmäßiges Einkommen verfügt;
- b) einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht (die Höhe des Gehalts wird dann als Teilfinanzierung dem tatsächlichen Arbeitsausmaß im FWF-Projekt angepasst);

Für WissenschaftlerInnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Inanspruchnahme der Eigenfinanzierung, einer „selbstständigen Erwerbstätigkeit“ nachgehen, beträgt die Höhe des zu beantragenden Personalkostensatzes bzw. Gehalts maximal die Hälfte des vollen Satzes für SelbstantragstellerInnen.

Zusätzliche Nebenbeschäftigungen (z.B. Lehraufträge) zu einer Vollzeitbeschäftigung sind zugelassen, wenn diese die Karriere des/der ProjektleiterIn fördern und entweder nicht mehr als fünf Wochenstunden in Anspruch nehmen oder nicht über die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze hinaus entlohnt werden. Der FWF ist in jedem Fall über eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes (auch vor der Bewilligung) unverzüglich zu informieren.

Zuständig für programmspezifische Fragen im Rahmen der Selbstantragstellung:

Dr. Sabine Haubenwallner (Telefon: 01/ 5056740, DW 8603, e-mail: sabine.haubenwallner@fwf.ac.at)

Zuständig für Rechtsfragen: Dr. Ingrid Jandl (Telefon: 01/ 5056740, DW 8851, e-mail: ingrid.jandl@fwf.ac.at)

insbesondere für Unterscheidung Dienstvertrag, Werkvertrag, freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung; Mag. Ulrike Varga (Telefon: 01/ 5056740, DW 8841, e-mail: ulrike.varga@fwf.ac.at) insbesondere zur Problematik der Niederlassungsbewilligung für ausländische ProjektmitarbeiterInnen aus Nicht-EWR-Staaten.

2.3 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Geräte, die für das Projekt spezifisch notwendig und keine Komponenten der Grundausstattung (= Teil der Infrastruktur) sind. Zur Geräteinfrastruktur zählen jene Geräte (und Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn solche Komponenten dennoch beantragt werden, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit dieses Projektes grundsätzlich kritisch hinterfragt werden muss, inwiefern in einem solchen Forschungsumfeld zeitgemäße Grundlagenforschung möglich ist bzw. projektspezifische Vorarbeiten möglich waren.

Zu wissenschaftlichen Geräten gehören Apparate und Instrumente, Systemkomponenten, Kosten für projektspezifisch erforderliche Software und sonstige dauerhafte Sachgüter, sofern die Kosten dieser Geräte inkl. MwSt. einzeln den Betrag von EUR 1.500,00 übersteigen. Dem Antrag ist das ausgefüllte Formblatt „Erfassungsblatt Geräte“ und ein entsprechendes Anbot von einer Firma beizulegen.

Im Falle der Beantragung eines projektspezifisch notwendigen Gerätes mit einem Anschaffungswert von über EUR 24.000 inkl. MwSt. erklärt die/der AntragstellerIn mit der Unterschrift auf dem Antragsformular "Erklärung der/des AntragstellerIn" überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenützt werden kann und die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte sowie ein Interesse an der Mitbenutzung überprüft wurde. Die/Der AntragstellerIn ist sich über mögliche Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen könnten, bewusst.

Zuständig für Gerätefragen:

Monika Mattula (Telefon: 01/5056740, DW 8813, E-Mail: monika.mattula@fwf.ac.at)

2.4 Materialkosten

Unter Material fallen Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln bis EUR 1.500,00 inkl. MwSt).

Die Berechnung der beantragten projektspezifischen Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben sind zu beachten.

2.5 Reisekosten

Es können Kosten für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. ä. beantragt werden. Ein genauer Reise(kosten)plan, gegliedert nach MitarbeiterInnen, ist vorzulegen. Dieser Plan muss darlegen, welche Person(-en), wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reist/reisen.

Die Bezahlung von Reisekosten von ForscherInnen anderer Forschungsstätten aus dem In- oder Ausland wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich bei kürzeren Aufenthalten nach der Reisegebühreenvorschrift des Bundes (RGV) zu erfolgen. Die RGV-Sätze für Inland und Ausland sind in den FAQs der FWF-Website (<http://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Downloads/bgbl.pdf>) zu finden.

Bei längeren Aufenthalten ist ein nachvollziehbarer, angemessener Kostenplan zu erstellen, der in der Regel finanziell günstiger sein wird, als die auf Basis der RGV berechneten Kosten.

Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen bei internationalen Kongressen sind nicht zu beantragen, da die anfallenden Kosten aus den so genannten „Allgemeinen Projektkosten“ beglichen werden müssen (vgl. Pkt. 2.7.).

2.6 Sonstige Kosten

- Werkverträge an ProjektmitarbeiterInnen (Kosten für bestimmte, hinsichtlich des Inhalts und Umfangs klar definierte Werke von Einzelpersonen, sofern dies wissenschaftlich gerechtfertigt und sparsam ist).
- Kosten, die den Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z.B.:
 - Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, z.B. Kosten für die projektspezifische Benützung von vorhandenen Geräten (projektspezifische „Gerätezeiten“) oder Großforschungseinrichtungen; Anbote sind jedenfalls beizulegen. Ab einer Höhe von EUR 10.000 exkl. Umsatzsteuer (bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit) ist dem jeweiligen Anbot auch die entsprechende Kostenkalkulationsgrundlage der am Projekt beteiligten Forschungseinrichtung beizulegen. Diese Kalkulationsgrundlage muss Angaben zu Art und Umfang der projektspezifisch verrechneten Leistung (je nach interner Verrechnung z.B. nach Nutzungstagen bzw. -Stunden oder nach Anzahl und Art der durchgeführten Messungen/Analysen etc.) enthalten, sowie eine Bestätigung, wonach in dem Anbot keine infrastrukturbezogenen Kosten wie Geräteabschreibungskosten, Gemeinkostenzuschläge, Raumkosten etc. enthalten sind;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere;
 - Kosten für projektspezifisch erforderliche Software - Anbote sind in der 2.Stufe des Verfahrens, also nach Bewilligung des Konzeptes, beim Vollantrag beizulegen;
 - Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z.B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen, Herstellung von Dünnschliffen u. dgl.) - Anbote sind in der 2.Stufe des Verfahrens, also nach Bewilligung des Konzeptes, beim Vollantrag beizulegen;
 - Kosten für die Beseitigung gefährlicher Abfallstoffe;
 - Kosten für ProbandInnenhonorare
 - Bitte beachten Sie bei der Budgetplanung die [Open Access Policy des FWF](#), u.a. den Punkt VI. "Open Research Data". Das heißt: Abhängig von der Forschungsthematik sollten für die Projektlaufzeit Mittel budgetiert werden, die die Aufbereitung, die Archivierung, den offenen Zugang

und die Nachnutzung von Forschungsergebnisse in Repositorien gewährleisten.

2.7. Allgemeine Projektkosten (siehe Antragsformulare im Vollartragsstadium: „Kostenaufstellung“)

Dazu zählen Kosten für Kongressreisen, Disseminationsaktivitäten (Website) u. dgl. sowie Kosten für unvorhergesehene projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben wie Reparaturen, Mithilfe von StudentInnen etc..

Allgemeine Projektkosten sind erst im Antragsformular des Vollartrags im dafür vorgesehenen Feld im obligatorischen Ausmaß von 5% der übrigen beantragten Förderungsmittel anzuführen. In der Projektbeschreibung ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung notwendig.

3 Nicht beantragbare Kosten

3.1 Infrastruktur

Darunter sind alle Einrichtungen zu verstehen, die zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebes der Forschungsstätte notwendig sind (wie Baulichkeiten, Installationen, Kommunikationseinrichtungen u. dgl.).

3.2 Werkverträge für Personen im Anschluss an einen Dienstvertrag

Nicht zulässig ist die Vereinbarung eines Werkvertrags in größerem Umfang (höher als die Geringfügigkeitsgrenze) unmittelbar im Anschluss an einen Dienstvertrag.

3.3. Disseminationsaktivitäten

Kosten für Publikationen können bei FWF-Projekten nicht beantragt werden. Allerdings fördert der FWF bei bewilligten Projekten referierte Publikationen auf Antrag bis 3 Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln; siehe dazu <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsforderung/fwf-programme/referierte-publikationen/>

4 Kooperationen bzw. nationale ForschungspartnerIn

4.1 Nationale und internationale Kooperationen:

Als Kooperationen gelten alle Formen einer konkret auf das Teilprojekt des SFB hin ausgerichteten wissenschaftlichen Zusammenarbeit.

Beabsichtigte Kooperationen im Rahmen des geplanten Forschungsvorhabens sind im formlosen Antrag zu beschreiben, wobei diese Kooperationen einen entsprechenden Mehrwert für das Projekt schaffen sollen und zum Nutzen aller Beteiligten sein müssen.

Der FWF geht davon aus, dass durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit entstehende Kosten an der jeweiligen Forschungsstätte auch vom jeweiligen Kooperationspartner getragen werden.

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an eine/einen KooperationspartnerIn (auch ins Ausland) nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt (wie in 2.6 angeführt) und diese für die Durchführung des österreichischen Projektes unmittelbar erforderlich sind.

4.2) Nationale ForschungspartnerIn:

Nationale ForschungspartnerInnen sind Personen, die an einer anderen Forschungsstätte tätig sind und die im Rahmen des geplanten Projektes an dieser Forschungsstätte tatsächlich Mittel in Form von Personal-, Geräte- und/oder Sonstige Kosten verbrauchen werden; Kosten, die also direkt zwischen der jeweiligen Forschungsstätte und dem FWF abgewickelt werden müssen und nicht der Projektleitung in Rechnung gestellt werden. Hierfür ist das Formblatt „Nationale ForschungspartnerIn an anderen Forschungsstätten“ auszufüllen. Das Formblatt muss zusätzlich von der/dem LeiterIn der jeweiligen Forschungsstätte oder von einer von der Forschungsstätte zur Unterzeichnung bevollmächtigten Person unterzeichnet werden.

Bei beabsichtigten **internationalen Kooperationen** ist das Formblatt „Internationale Kooperationen“ in der 2.Stufe des Verfahrens, also nach Bewilligung des Konzeptes, im Rahmen des Vollartrages auszufüllen und den Beilagen hinzuzufügen.

5 Formulare

Der formelle Teil besteht aus folgenden Formblättern:

5.1 Antragsformular und Programmspezifische Daten

Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF ein Exemplar der „Erklärung der AntragstellerIn“ und der „Einverständniserklärung der Forschungsstätte der AntragstellerIn bzw. gegebenenfalls der „Erklärung der nationalen ForschungspartnerIn“ und der „Einverständniserklärung der Forschungsstätte der nationalen ForschungspartnerIn“ mit Originalunterschriften und wo notwendig mit Originalstempel.

5.2 Formblatt mit Nennung aller AutorInnen

Sämtliche Personen, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrages geleistet haben, sind als MitautorInnen inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrages anzuführen. Im Falle des SFB Antrags sind alle Teilprojekt-Leitungen als MitautorInnen anzuführen.

5.3 Unterstützungserklärung der Forschungsstätte/n

Eine Unterstützungserklärung muss für jede beteiligte Forschungsstätte erstellt werden:

Muster siehe <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/antragstellung/sfbs/>

6 Beilagen

Der Projektbeschreibung und dem Antragsformular sind, soweit erforderlich, folgende Beilagen anzufügen:

- Beabsichtigte Kooperationen (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Forschungsvorhabens sind im formlosen Antrag zu beschreiben. Bei Kooperationen auf individueller Basis ist dabei zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(-en) (Beitrag zum Projekt) ist. Jede dieser in der Projektbeschreibung spezifizierte internationale Kooperation auf individueller Basis (auch im Rahmen internationaler Vernetzungsprogramme wie z. B. COST, EUREKA EU Rahmenprogramm) ist mit entsprechenden Angaben im „Erfassungsblatt Internationale Kooperationen“ anzuführen.
- Die weiteren Formulare – internationale Kooperationen – sind Erklärungshilfen für den FWF. Sie sind je nach Bedarf im Rahmen des Vollantrages auszufüllen und den Beilagen hinzuzufügen.
- Soll das beantragte Projekt im Rahmen einer auf einem MoU basierenden internationalen Kooperation durchgeführt werden, ist der FWF vorab zu kontaktieren und ein entsprechender Antrag zu stellen (Kontakt siehe Schwerpunkt-Programme). Werden deutsche Gruppen als Teilprojekte miteinbezogen, ist deren Antragsberechtigung bei der DFG vor der Konzeptantragstellung vom/von der SprecherIn zu prüfen und beim FWF nachzuweisen. Ist die Antragsberechtigung nicht gegeben, kann das Teilprojekt nicht in den SFB integriert werden.

6.1 Neueinreichung eines abgelehnten Konzeptantrages

- Handelt es sich beim vorgelegten Konzept um eine Neueinreichung eines abgelehnten Konzeptes, ist darauf am Anfang der formlosen Projektbeschreibung (z.B. Fußnote) hinzuweisen.
- Weiters ist eine kurze Stellungnahme zu jedem Gutachten jeweils in einem eigenen Dokument (Bezeichnung: **Annex_Revision.pdf/doc**) beizulegen, die auf Anregungen und Kritikpunkte des jeweiligen Gutachtens eingeht sowie die darauf basierenden Änderungen darstellt. Eine solche Stellungnahme ist nicht notwendig zu Gutachten, deren VerfasserInnen von der Begutachtung des neu eingereichten Konzeptes ausgeschlossen werden sollen. Der Ausschluss muss allerdings begründet werden und wird bereits für die „Negativliste“ bei der Neueinreichung mitgezählt.
- In einem Begleitschreiben an den FWF muss jedenfalls eine Übersicht über alle im neu eingereichten Konzept vorgenommenen Änderungen beigelegt werden (Bezeichnung: **Annex_Änderungen**); diese Übersicht wird nicht an die GutachterInnen weitergeleitet.
- Empfehlung: Da bei der Begutachtung eines überarbeiteten Konzeptes i.d.R. immer auch neue GutachterInnen eingeschaltet werden, kann es sinnvoll sein, in der Projektbeschreibung auf wichtige Modifikationen, die auf ausdrückliche Anregungen der GutachterInnen hin erfolgten, in geeigneter Form (in Klammern oder als Fußnoten) kurz hinzuweisen.

Werden keine substantiellen Änderungen im neu eingereichten Konzept vorgenommen, kann das Konzept vom Präsidium abgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Beilagen keine Berücksichtigung finden und die/der AntragstellerIn mit der Unterschrift auf den Antragsformulare zusichern, dass die schriftlichen und elektronischen Versionen des Antrags identisch sind.

7 Bearbeitung des Konzeptantrags

Alle Anträge, die bis zum 30.9. (Nachweis durch Datum des Poststempels; wenn Samstag oder Sonntag oder Feiertag, dann nächster Werktag) eintreffen, werden im FWF formal geprüft.

Unvollständige Anträge oder Förderungsanträge, die den formalen Bestimmungen des FWF nicht entsprechen (insbesondere auch Überschreitungen des Antragsumfangs, Nichteinhaltung der Formatierungsvorschriften), werden retourniert. **Festgestellte Mängel** sind von der/dem AntragstellerIn **innerhalb von max. 10 Tagen nach Zustellung der Mängelinformation** durch den FWF zu beheben. Falls dies nicht erfolgt, werden diese Anträge vom Präsidium des FWF abgesetzt; d. h. sie werden nicht weiterbearbeitet und können ohne wesentliche Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden.

Abgesetzt werden auch bereits einmal abgelehnte Anträge, die ohne wesentliche Überarbeitung erneut eingereicht wurden.

Alle den formalen Kriterien entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung an vom Präsidium des FWF bestimmte GutachterInnen (grundsätzlich außerhalb Österreichs) geschickt.

Wenn der Antrag eine Neuplanung eines bereits abgelehnten Antrags ist, werden in der Regel jene GutachterInnen des abgelehnten Antrags noch einmal kontaktiert, die konstruktive Kritik geäußert haben. GutachterInnen die uneingeschränkt positive oder negative Stellungnahmen abgegeben haben, werden in der Regel nicht für eine nochmalige Begutachtung kontaktiert. Zusätzlich werden aber immer auch neue GutachterInnen für den überarbeiteten Antrag herangezogen.

Das **Begutachtungsverfahren** dauert in der Regel ca. 5-7 Monate. Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Freigabe des Konzeptantrags und die Einladung zum Vollantrag. Von den Entscheidungen der Organe des FWF werden die AntragstellerInnen jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Zahl der für eine positive Entscheidung erforderlichen Gutachten ist mindestens 3.

Antragssperre: Beachten Sie, dass Anträge, die bereits zwei Mal überarbeitet eingereicht und abgelehnt oder mit dem Ablehnungsgrund C5 abgelehnt wurden, für mind. 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt werden.

7.1 GutachterInnenvorschläge¹⁰

Dem Konzeptantrag kann zu den Beilagen (in Papier- und elektronischer Form - Format: Word) eine Liste für GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrages befasst werden sollen („Negativliste“), hinzugefügt werden:

Negativliste: Die AntragsstellerInnen können **max. 3** potentielle GutachterInnen, von denen sie der Ansicht sind, dass Befangenheiten vorliegen könnten, von der Begutachtung ausschließen. Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden konnten, wird das Präsidium des FWF dem i.d.R. folgen. Die Negativliste muss kurz begründet werden.

GutachterInnen gelten in der Regel als befangen, wenn

- die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Konzeptantrags profitieren könnten;
- die GutachterInnen mit der/den AntragstellerInnen (auch MitarbeiterInnen und/oder KooperationspartnerInnen) mit den GutachterInnen in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben;
- die GutachterInnen mit der/den AntragstellerInnen (inkl. MitarbeiterInnen) (auch MitarbeiterInnen und/oder KooperationspartnerInnen) und GutachterInnen grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten gibt (bspw. Schulen- und/oder Methodenstreits);

¹⁰ Eine ausführlichere Darstellung des Entscheidungsverfahrens, Kriterien für die Auswahl von internationalen GutachterInnen, ausführlichere Regelungen für Befangenheiten und für die Zusammensetzungen von Fachjurs bzw. Boards sind im Dokument „[Allgemeine Prinzipien des Entscheidungsverfahrens](#)“ dargestellt.

- zwischen den GutachterInnen und der/dem AntragstellerIn (inkl. MitarbeiterInnen) andere darüber hinaus berufliche oder persönliche Nahverhältnisse bestehen, die gegenüber Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem Präsidium des FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden (eine sogenannte „Positivliste“), nicht erwünscht ist und grundsätzlich nicht berücksichtigt wird.

8 Allfällige zusätzliche Angaben

Der FWF weist darauf hin, dass die/der AntragstellerIn verpflichtet ist, die für ihr/sein Projekt gültigen Rechts- (z.B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z.B. durch Ethikkommission, Tierversuchskommission, Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) einzuholen.

Generell sind die allgemeinen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Das bedeutet insbesondere, dass

- a) die für die jeweiligen Wissenschaftsdisziplinen gängigen Quellennachweise auch bei der Verfassung des Antrags zu erbringen sind;
- b) Veröffentlichungen so zu verfassen sind, dass alle Ergebnisse stets nachvollziehbar sind;
- c) das Gebot der Offenheit, Anerkennung der wissenschaftlichen Verdienste und Kollegialität unter den Forschenden zu beachten ist.

Bei einem vermuteten Verstoß dagegen erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität. In dieser Zeit ruht das Begutachtungsverfahren. Das Präsidium des FWF hat beschlossen, die Empfehlungen der DFG-Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ sinngemäß anzuwenden. Informationen dazu finden Sie auf der Website der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unter http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html (Dokument: „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“).

9 Datenschutz

Der FWF ist berechtigt, alle projektspezifischen Daten EDV-unterstützt zu verarbeiten und im Jahresbericht teilweise zu veröffentlichen bzw. in anonymisierter Form zu statistischen und forschungspolitischen Zwecken weiterzugeben. Die Projektleitung ist verpflichtet, die ProjektmitarbeiterInnen über die EDV-unterstützte Erfassung und Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren sowie darüber, dass der FWF diese Daten nicht an Dritte weitergibt, sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht

10 Abschließende Hinweise

Der FWF macht darauf aufmerksam, dass die Nichterfüllung von formalen Vorgaben zur Zusammensetzung des Konsortium (siehe „Wer kann beantragen?“) bzw. formale und inhaltliche Vorgaben des Antrages selbst (siehe „Wie ist zu beantragen?“) zur Absetzung führen kann.

Es empfiehlt sich daher, diese Punkte vor Antragsingang nochmals zu konsultieren und auch an Hand der zur Verfügung gestellten Checkliste (siehe **ergänzende Hinweise** unter <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/sfbs/>), die notwendigen Bestandteile eines SFB Antrags zu überprüfen.

ANHANG II : Fragen an FachgutachterInnen Förderungskategorie „Spezialforschungsbereiche“¹¹

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrages darf sich nicht zum Nachteil von AntragstellerInnen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z.B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters, das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen. Chancengleichheit bedeutet für den FWF auch, dass unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang antragstellender Personen (beispielsweise längere Qualifikationsphasen, Kinderbetreuungszeiten, längere Krankheiten etc.), die zu Publikationslücken, reduzierten Auslandsaufenthalten etc. geführt haben, angemessen berücksichtigt werden. Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen den AntragstellerInnen in anonymisierter Form mitgeteilt werden. Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Aufgrund der vom FWF vorgegebenen Anforderungen an einen Projektantrag¹² sollte es den GutachterInnen möglich sein, zu folgenden Aspekten des Antrages kurz Stellung zu nehmen.

Vollinhaltliche Mitteilung an die AntragstellerInnen:

- **Qualität des SFB Forschungsprogramms:**
 - Qualität der Forschung, auf der der SFB aufbaut (internationale Konkurrenzfähigkeit wissenschaftliches Innovationspotenzial, ethische Aspekte)
 - thematische Kohärenz und zu erwartender Mehrwert durch den SFB
 - Reflexionen/ Konzeptionen zur gendergerechte Ausrichtung der Forschungsansätze sofern thematisch relevant;
- **Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams:**
 - Teilprojekt-LeiterInnen: Wissenschaftliches Potenzial (Qualität und internationale Reputation), verfügbare Forschungskapazität;
 - Einbindung von wissenschaftlichem Nachwuchs;
 - Geschlechterverhältnis;
- **Weiterreichende Effekte**
 - Disseminationsstrategien inkl. einer geeigneten Open Access Policy und Wissenschaftskommunikation: Qualität der Maßnahmen im Hinblick auf Sichtbarkeit des SFB in jeder Hinsicht, auch über den wissenschaftlichen Bereich hinaus (Beitrag zur „Public Awareness“ für Wissenschaft).
- **Organisation und Finanzierung**
 - Qualität des organisatorischen Konzeptes, vor allem im Hinblick auf die Organisation der internen Kohärenz, der Kooperationen im SFB und die Konsistenz mit geplanter Projektlaufzeit (kurz- und langfristige Arbeitsplanung);
 - Qualität der Netzwerkstrukturen (Kommunikations- und Informationswege) und des formalen Rahmens

¹¹ Weitere Informationen zu ‚Leitbild und Mission‘ des FWF bzw. zu den ‚Antragsrichtlinien für Spezialforschungsbereiche‘ finden Sie auf unserer Website (www.fwf.ac.at).

¹² Formale Vorgaben: siehe Seite 3 „Pkt. 5 Formloser Antrag“